

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 51

Nummer: 31

Datum: 31.07.2020

Inhalt:

Stellenausschreibung Landkreis Regensburg	2
35. Tennisturnier für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker	2
zur 27. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl.Nr.3/1989) in Teilbereichen des Gebiets des Markts Schierling	3
Verbandssatzung des Schulverbands für die Mittelschule Alteglofsheim vom 14.07.2020.....	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Alteglofsheim-Köfering	9
Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wörth a.d.Donau	10
Verbandssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Alteglofsheim-Köfering vom 14.07.2020	12
Verbandssatzung des Schulverbands Wolfsegg vom 22.07.2020	19

Stellenausschreibung Landkreis Regensburg

Der Landkreis Regensburg stellt zum 1. September 2021 ein:

Mehrere Auszubildende
für den Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r
in der Fachrichtung Kommunalverwaltung

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Mittlerer Bildungsabschluss erwünscht. Eine Stelle wird als Teilzeitausbildung angeboten.

Bitte bewerben Sie sich **bis spätestens 30. September 2020** über unser Stellenportal:

www.landkreis-regensburg.de/Karriere

Bei Fragen steht Ihnen gerne Herr Siegfried Grüner zur Verfügung, Telefon 0941/4009-412.

35. Tennisturnier für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Einladung und Ausschreibung zum 35. Tennisturnier für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker (Kreisräte, Bürgermeister, Gemeinderäte) des Landkreises Regensburg am Samstag, 29. August 2020 auf der Anlage des Tennisclubs Neutraubling

Veranstalter:	Landkreis Regensburg / Sparkasse Regensburg
Ausrichter:	SSV Köfering, Tennisabteilung
Oberschiedsrichter:	Alexander Wulf, Köfering
Turnierleitung:	Harald Bauer, Köfering
Beginn:	Samstag, 29. August 2020, 9.00 Uhr
Treffpunkt:	Platzanlage Tennisclub Neutraubling Moosgrabenstraße 10, 93073 Neutraubling
Teilnahmeberechtigt:	alle Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker des Landkreises Regensburg
Austragungsmodus:	Schleiferlturnier
Meldungen:	unter Angabe von Namen, Adresse und Geburtsjahr an das Landratsamt Regensburg Regionalentwicklung Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg Tel.: 0941 4009-663 oder 0941 4009-469, Telefax 0941 4009-490 per E-Mail: regionalentwicklung@lra-regensburg.de

Meldeschluss: Freitag, 21. August 2020
Auslosung: Samstag, 29. August 2020, um 8.45 Uhr
im Tennisclub Neutraubling
Rückfragen: Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Regionalentwicklung,
Frau Andrea Zeller, Tel. 0941 4009-663

Hinweis:

Die Turnierleitung behält sich vor, Änderungen an der Turnierordnung vorzunehmen.

Regensburg, im Juli 2020
Landratsamt Regensburg
gez.
Tanja Schweiger
Landrätin
Az. L32

zur 27. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl.Nr.3/1989) in Teilbereichen des Gebiets des Markts Schierling

Die vom Kreistag des Landkreises Regensburg in seiner Sitzung am 21.04.2020 beschlossene Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird gemäß Art. 51 Abs. 1 LStVG i.V.m. Art. 20 LKrO nachstehend amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landkreis Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg) geltend gemacht wird.

Verordnung

zur 27. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl.Nr.3/1989) in Teilbereichen des Gebiets des Markts Schierling

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, BayRS Nr.791-1-U, erlässt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

Die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke FlNr. 1673/1, 1673, 1674/1, 1675, 1675/1, 1678 und 1679 der Gemarkung Schierling werden gemäß anliegendem Lageplan aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in dem beigefügten Lageplan (s. Anlage), der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen. Maßgebend ist die Mitte des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 23.07.2020

Landratsamt

Tanja Schweiger



Landrätin

Az. S4/Iglhaut



**Anlage 1 zur 27. Änderung der Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg**

Kartenerstellung: Landratsamt Regensburg
 Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020
 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

-  Herausnahmefläche
-  Landschaftsschutzgebiet nach Herausnahme



0 10 20 m

Verbandssatzung des Schulverbands für die Mittelschule Alteglöfsheim vom 14.07.2020

Der Schulverband Mittelschule Alteglöfsheim hat in der Schulverbandsversammlung am 28. Mai 2020 eine Verbandssatzung beschlossen. Sie wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regensburg vom 02.07.2020, S 12-027.15-Hj, rechtsaufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Satzung nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung des Schulverbands für die Mittelschule Alteglöfsheim (Verbandssatzung)

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Verbandsvorsitzender
- § 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 8 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 9 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 10 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 11 Rechnungsprüfung
- § 12 Finanzierung des Schulverbands
- § 13 Auseinandersetzung
- § 14 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Alteglöfsheim als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Alteglöfsheim, Aufhausen, Hagelstadt, Köfering, Mintraching mit Ausnahme der Gemeindeteile Allkofen, Auhof, Gengkofen, Neuallkofen, Roith, Rosenhof und Wolfskofen, Mötzing, Pfakofen, Riekofen, Sünching und Thalmassing.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegte Schulsprengel der Mittelschule Alteglöfsheim.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Alteglöfsheim“ und hat seinen Sitz in Alteglöfsheim.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender),
3. der Verbandsausschuss (Bürgermeisterausschuss).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde

wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Verbandsausschuss (Bürgermeisterrat)

(1) ¹Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss als vorberatenden Ausschuss. ²Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den zwei Stellvertretern und zwei weiteren Bürgermeister der übrigen Mitgliedsgemeinden. ³Für jedes Ausschussmitglied wird ein Vertreter bestellt.

(2) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsitzende.

(3) Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 6 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 464,50 € (derzeit).

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,

b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 25 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer, soweit Sitzungen nicht in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen/Sonntagen oder Feiertagen sind,

c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Auftrag gewährt.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbands

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 10 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. ²Für die Investitionsumlage gilt der gleiche Verteilungsmaßstab wie bei der Schulverbandsumlage.

(3) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 13 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Regensburg.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht und zwar auf der Homepage der Gemeinde Alteglofsheim (Sitzgemeinde des Schulverbandes).

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Mittelschule Alteglofsheim vom 11.07.2014 i. d. F. der 1. Änderung vom 17.11.2015 außer Kraft.

Alteglofsheim, den 14.07.2020
Schulverband Mittelschule Alteglofsheim
Herbert Heidingsfelder
Verbandsvorsitzender
Az. S 12-027.15-Schm.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Alteglofsheim-Köfering

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Alteglofsheim-Köfering für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und	in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.500,00 €
im Vermögenshaushalt ab.	in den Einnahmen und Ausgaben mit	72.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagenaufteilung:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **27.200,00 €** festgesetzt und auf die beiden Verbandsmitglieder je zur Hälfte umgelegt. Die Gemeinden Alteglofsheim und Köfering zahlen somit je **13.600,00 €** Betriebskostenumlage.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **18.000,00 €** festgesetzt und auf die beiden Verbandsmitglieder je zur Hälfte umgelegt. Die Gemeinden Alteglofsheim und Köfering zahlen somit je **9.000,00 €** Investitionsumlage.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.500,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Alteglöfshaus, 24.07.2020

A. Dirschl

Zweckverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wörth a.d.Donau

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Wörth a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2020 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	1.151.500 €
--	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	72.000 €
--	----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 660.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 144 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.583,33 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Wörth a.d.Donau, 24.07.2020
Mittelschulverband Wörth a.d.Donau
Josef Schütz
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Alteglofsheim-Köfering vom 14.07.2020

Der Zweckverband Freizeit und Erholungszentrum Alteglofsheim-Köfering hat in der Verbandsversammlung am 03.06.2020 eine neue Verbandssatzung beschlossen. Sie wurde vom Landratsamt Regensburg mit Schreiben vom 02.07.2020, Az.: S 12-027.15-Hi rechtsaufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Satzung nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Die Gemeinden Alteglofsheim und Köfering bilden gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S.555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Alteglofsheim-Köfering“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Alteglofsheim.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Alteglofsheim und Köfering
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Zweckverband ist auf Dauer gedacht. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder zustimmen. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Alteglofsheim und Köfering.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Freizeit- und Erholungszentrum zwischen Alteglofsheim und Köfering zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Durch den Betrieb und den Unterhalt des Freizeit- und Erholungszentrums bietet der Zweckverband den Bürgern / den Einwohnern der Verbandsmitglieder die Möglichkeit zur Ausübung des Sports.
- (2) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft / des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

I. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

A. Verbandsversammlung

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und neun Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch die jeweiligen 1. Bürgermeister und die von den Gemeinderäten bestellten weiteren je vier Verbandsräte vertreten. Die Zugehörigkeit zum Gemeinderat ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte haben je eine Stimme.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die 1. Bürgermeister werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Verbandes können nicht Verbandsräte sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt auch für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche **oder elektronische Einladung des** Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzelnen und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem je-

weiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen mit der Tagesordnung, jedoch ohne weitere Unterlagen. Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden.

- (2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens 1 Woche (§ 32 Abs. 3 KommZG) vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beratung, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und ihre Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Kommt demnach in der Verbandsversammlung in einer für das Vorhaben notwendigen Angelegenheit eine Entscheidung nicht zustande, weil ein Antrag durch Stimmengleichheit abgelehnt worden ist und wiederholt sich das in einer nach einem Abstand von einer Woche abgehaltenen Sitzung, so wird die Aufsichtsbehörde um eine Empfehlung für die sachliche Behandlung der Angelegenheit gebeten.
- (4) Einer Zweidrittelmehrheit bedürfen Beschlüsse über:
 1. die Änderung der Verbandssatzung (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG),
 2. die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (5) Über einen in der Ladung nicht angegebenen Beratungsgegenstand kann nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte anwesend sind und der Behandlung dieses Gegenstandes zustimmen.
- (6) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Art. 54 Gemeindeordnung gilt entsprechend. Zum Schriftführer in den Sitzungen der Verbandsversammlung kann vom Vorsitzenden auch eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes bestimmt werden.
- (7) Abschriften der öffentlichen Niederschrift der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung entscheidet ausschließlich über alle Gegenstände, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über:
1. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die jährliche Haushaltssatzung
 3. den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 5. die allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der Verbandsanlagen und –einrichtungen,
 6. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden,
 7. die Festsetzung von Entschädigungen,
 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Versammlung,
 9. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 10. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
 11. Grundstücksgeschäfte,
 12. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (2) Die Versammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
1. Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltsmaßnahmen über 5.000 €,
 2. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 5.000 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen,
 3. die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes mit der Entgeltgruppe 5 und höher,
 4. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den/die Vorstandsvorsitzende(n),
 5. die Übertragung von Zuständigkeiten des Vorstandsvorsitzenden und den/die Geschäftsleiter(in) oder weitere Bedienstete.

§ 11

Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder / Entschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 0 € festgesetzt.
- (4) Soweit die Vorstandsmitglieder Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten Sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (5) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 0 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 4 oder 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (7) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.
- (8) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verzichten für ihre Tätigkeit auf eine monatliche Pauschalentschädigung.

B. Der Verbandsvorsitzende

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/seiner/ihrer/ihrer/ihren Stellvertreter/Stellvertretern/Stellvertreterin/ Stellvertreterinnen und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.500 € mit sich bringen.

§ 14
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 15
Geschäftsstelle und Verwaltung

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim. Die Verwaltung des Zweckverbandes erfolgt durch die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim gemäß deren Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim vom Zweckverband eine Entschädigung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

I. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16
Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17
Haushaltssatzung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 bekanntgemacht.

§ 18
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der notwendige Aufwand des Zweckverbandes wird bestritten aus
 - a) Zuschüssen des Staates,
 - b) Freiwilligen Beiträgen,
 - c) Darlehensaufnahmen,
 - d) Gebühren und sonstigen Einnahmen,
 - e) Umlagen der Zweckverbandsmitglieder.Der ungedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder je zur Hälfte umgelegt.
- (2) Sach- und Dienstleistungen der Verbandsmitglieder werden zu den ortsüblichen Entgelten oder Tarifen auf die Eigenmittel angerechnet.

§ 19
Festsetzung und Zahlung der Verbandsumlagen

- (1) Die Verbandsumlagen nach § 18 werden von der Verbandsversammlung festgesetzt und den Verbandsmitgliedern vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt.
- (2) Die Zahlung der Verbandsumlagen hat vierteljährlich im Voraus an die Zweckverbandskasse zu erfolgen.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 21 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim geführt.

II. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim eingesehen werden.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 24 Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes zu gleichen Teilen an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28.07.2014 außer Kraft.

Alteglofsheim, den 14.07.2020
Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum
Alteglofsheim-Köfering
Armin Dirschl
Verbandsvorsitzender
Az. S 12-027.15-Schm.

Verbandssatzung des Schulverbandes Wolfsegg vom 22.07.2020

Der Schulverband Wolfsegg hat in der Schulverbandsversammlung am 18. Mai 2020 eine Verbandssatzung beschlossen. Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Satzung nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Wolfsegg
und
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Schulverbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Wolfsegg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Schulverbandssatzung:

**§ 1
Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Wolfsegg

- (2) Der Schulverband hat folgenden Sitz:

93195 Wolfsegg, Judenberger Str. 4

§ 2 Geschäfte

- (1) Die Verwaltung und die Kassengeschäfte des Schulverbandes Wolfsegg übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg erhält als Ausgleich für ihre Dienstleistung an den Schulverband Wolfsegg eine angemessene jährliche Verwaltungskostenerstattung. Diese wird für jedes Haushaltsjahr gesondert durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von **70,00 Euro**. Eine gesonderte Fahrtkosten- oder Telefonkostenerstattung erfolgt nicht.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit, jeweils im Vertretungsfall, je Vertretungstag, 1/30 der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von jeweils 15,00 Euro.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen,

Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10 Euro.

- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt.

§ 4 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird wie folgt aufgebracht:

1. Leistung von Schulverbandsumlagen durch die Mitgliedsgemeinden
2. Leistung von Investitionsumlagen durch die Mitgliedsgemeinden

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnungen des Schulverbandes werden jeweils durch den stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden und den weiteren Vertreter der Gemeinde Wolfsegg geprüft. Der Schulverbandsvorsitzende ist anwesend.

Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung sind der Schulverbandsversammlung vorzulegen und beschlussmäßig zu behandeln.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels eine Mitgliedsgemeinde aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verbandssatzung des Schulverbandes tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung tritt die bislang geltende Verbandssatzung des Schulverbandes vom 03.07.2014 außer Kraft.

Wolfsegg, den 22.07.2020

Schulverbandsvorsitzender Frank

Az. S 12-027.15-Schm.